

müßten, die für den Eigentümer untragbar wäre. Ein Hausbesitzer, der mehrere Mietwohngrundstücke besitzt, wird nicht dadurch Besitzer einer wirtschaftlichen Einheit, wenn das eine oder andere dieser Grundstücke keinen Überschuß abwirft.

Allgemein ist noch folgendes zu sagen: In jedem Revier mit eigenem Betriebswerk findet die Wirtschaftsführung gänzlich unabhängig von der Wirtschaftsführung in anderen Betrieben statt. Ein Ausgleich, z. B. eines Überhiebcs infolge Insektenschadens in dem einen Revier durch Einsparung in einem anderen Revier ist nicht möglich. Es muß vielmehr in einem solchen Fall das Betriebswerk des betroffenen Reviers neu aufgestellt werden. Hier ist die Annahme, daß die drei Betriebswerke aufeinander abgestimmt seien, nicht zutreffend. Sie sind ohne die geringste Berücksichtigung der wirtschaftlichen Erfordernisse der anderen Reviere aufgestellt worden. Wie der Reichsnährstand in einem Gutachten ausgeführt hat, richtet sich die jährliche Wirtschaftsplannung des Besitzers gemäß der Beratung durch die Landesbauernschaft nur nach den Erfordernissen des einzelnen Reviers. Ein Vergleich mit großen und zusammenhängenden Forsten des Staates oder großer privater Waldbesitzer sei hier nicht möglich. In solchen Forsten bilde in der Regel die Leistungsfähigkeit des Forstmeisters die Grenze für die Größe eines Reviers mit eigenem Betriebswerk. Beim kleineren und mittleren Privatwaldbesitz dagegen werde — zumal bei parzellierter Lage — die Grenze durch die Leistungsfähigkeit eines Revierförsters in der Praxis bestimmt.

Die Bewirtschaftung der drei Forsten geschehe in der Art, daß die jährlichen Wirtschaftspläne im Rahmen der Betriebswerke im Einvernehmen mit dem Besitzer für jedes Revier einzeln durch den Leiter eines Forstamtes und des Reichsnährstands festgestellt würden und daß nach diesen Plänen die Forstbeamten selbständig die erforderlichen Arbeiten durchführten. Der Besitzer selbst führe nur die Verwaltungsgechäfte aus, wie z. B. den Holzverkauf, den Schriftverkehr mit den Behörden, die Kassen- und Buchführung. Es ist daher der ursprünglichen Auffassung des Eigentümers und des Finanzamtes beizutreten, daß jedes Revier eine wirtschaftliche Einheit bilde. Ma.

(Einsender Regierungsrat Maschkowski in Lauenburg, Pommern.)

Pressemittelungen

des Reichsinstitutes für ausländische und koloniale Forstwirtschaft. November 1940

Innerhalb der Abteilung Koloniale Forstbenutzung wurde die Sektion „Pflanzliche Nebennutzungen des Tropenwaldes“ errichtet und mit der Leitung Dozent Dr. Ilse Esdorn, beauftragt, der erst kürzlich in Anerkennung ihrer Verdienste um die Deutsche Apothekerschaft die Ehrengabe der Deutschen Apothekerschaft verliehen wurde. Die Nebennutzungen des Tropenwaldes sind äußerst mannigfaltig. Es gehören hierzu:

1. Heil-, Gewürz- und Duftpflanzen.
2. a) Harz- und Balsampflanzen,
b) Kautschuk-, Guttapercha- und Balatapflanzen,
c) Gummi- und Kaugummipflanzen.
3. Gerbstoffpflanzen.
4. Öl- und Fettpflanzen.
5. Pflanzen, die verschiedene Stoffe liefern, wie Stärke, Zucker, Schleim, Wachs, Farbe.
6. Faser-, Bast- und Korfpflanzen.

Die Sektion hat außer der reinen Forschung auf diesem Gebiet auch eine lehrende und gutachtliche Tätigkeit zu erfüllen. Dabei erstreckt sich die lehrende Tätigkeit nicht nur auf die Kreise der Universität, sondern auch auf die des Handels und der Industrie, die an der Erschließung des Tropenwaldes interessiert sind, wie auch die Erstellung von Auskünften und Gutachten weitester Kreise des Handels, der Industrie- und Berufsorganisation erfassen soll. Eine im Ausbau begriffene Schauausstellung ist der Sektion angeschlossen und steht Interessenten zur Besichtigung offen.